

Stand 1.2.2005

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Veröffentlicht am 31.07.2004

Programmkondition

1. Welche Förderung kann ich erhalten?

Sie erhalten eine erhöhte Einspeisevergütung für sämtlichen von Ihnen in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Solarstrom.

2. Wieviel Geld bekomme ich für meine Fotovoltaikanlage?

Für Anlagen aus dem Jahr 2004 gelten die unten aufgeführten Einspeisevergütungen, welche gleichbleibend 20 Jahre plus dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage gezahlt werden.

Die **Mindestvergütung** für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 45,7 Cent pro Kilowattstunde. Für Fotovoltaikanlagen, die auf oder an Gebäuden installiert werden, erhalten Sie eine höhere Einspeisevergütung. Beispielsweise erhalten Sie für **Anlagen bis zu einer Größe von 30 kWp Leistung**, die auf **Dächern** installiert sind, eine Vergütung von **57,4 Cent/kWh**.

Befindet sich die Anlage ausschließlich **an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand** angebracht ist, beträgt die Vergütung

1. **bis** einschließlich einer Leistung von **30 Kilowatt** mindestens **57,4 Cent pro Kilowattstunde**
2. **ab** einer Leistung von **30 Kilowatt** mindestens **54,6 Cent pro Kilowattstunde**
und
3. **ab** einer Leistung von **100 Kilowatt** mindestens **54 Cent pro Kilowattstunde**.

Um weitere **5,0 Cent** pro Kilowattstunde erhöht sich die Mindestvergütung, wenn die Anlage

- **nicht auf dem Dach oder nicht als Dach des Gebäudes** angebracht ist **und** (in beiden Fällen) einen **wesentlichen Bestandteil des Gebäudes** bildet.

[z.B. Fotovoltaikmodule, die einen Teil der Fassade bilden oder ihm Rahmen des Energiekonzeptes des Gebäudes eine Funktion für z.B. die Verschattung besitzen; diese erhalten bei Installation im Jahr 2004 eine Vergütung in Höhe von 62,4 Cent/kWh bei einer Anlagengröße bis 30 kW. Nicht darunter fallen Module, die lediglich additiv auf die Fassade gesetzt werden und die keine weitere Funktion haben oder keinen Teil der Fassade bilden.]

Der Begriff „**Gebäude**“ beruht auf den Definitionen der Landesbauordnungen sowie der Musterbauordnung. Danach handelt es sich um selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Der Begriff wird durch die zuständigen Behörden teilweise unterschiedlich ausgelegt. In Streitfällen muss jeder Fall einzeln geprüft werden. Im Gesetz explizit als Gebäude erwähnt werden Carporte und Tankstellendächer. Diese gelten laut EEG auch als Gebäude.

Berechnung der Einspeisevergütung bei Anlagen, die größer als 30 bzw. 100 KW sind.

Beispiel: Bei einer 40 KW-Anlage auf einem Dach werden die ersten 30 KW (3/4) werden mit 57,4 Cent/kWh vergütet und die verbleibenden 10 KW (1/4) mit 54,6 Cent/kWh.

Die **Einspeisevergütung** einer Neuanlage (also in dem Jahr neu in Betrieb genommen) wird ab dem 1. Januar 2005 jährlich um 5 Prozent gesenkt.

Die Einspeisevergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie betragen nach § 11 EEG in den Jahren 2004 bis 2013 für Neuanlagen mindestens:

| Jahr der Inbetriebnahme | „Freiflächenanlagen und Sonstige Anlagen“ (Anlagen, die Absatz 1 erfüllen) in ct/kWh |
|-------------------------|--|
| 2004 | 45,70 |
| 2005 | 43,42 |
| 2006 | 40,60 |
| 2007 | 37,96 |
| 2008 | 35,49 |
| 2009 | 33,18 |
| 2010 | 31,02 |
| 2011 | 29,00 |
| 2012 | 27,12 |
| 2013 | 25,36 |

*Degression 5,0 % (zum 1. Januar 2005), in den Folgejahren beträgt die Degression 6,5 % (erstmalig zum 1. Januar 2006); Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.*

Für Anlagen, für die die Vergütung im Jahr 2004 45,7 Cent pro Kilowattstunde beträgt (EEG § 11, Abs. 1), liegt die Degression (für Neuanlagen) beginnend mit dem Jahr 2006 bei 6,5 Prozent pro Jahr.

| Jahr der Inbetriebnahme | „Anlagen auf Dachflächen und Lärmschutzwänden“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1) | | |
|-------------------------|--|------------------------|-------------------------|
| | bis einschl. 30 kW in ct/kWh | ab 30 kW in ct /kWh | ab 100 kW in ct /kWh |
| 2004 | 57,40 | 54,60 | 54,00 |
| 2005 | 54,53 | 51,87 | 51,30 |
| 2006 | 51,80 | 49,28 | 48,74 |
| 2007 | 49,21 | 46,82 | 46,30 |
| 2008 | 46,75 | 44,48 | 43,99 |
| 2009 | 44,41 | 42,26 | 41,79 |
| 2010 | 42,19 | 40,15 | 39,70 |
| 2011 | 40,08 | 38,14 | 37,72 |
| 2012 | 38,08 | 36,23 | 35,83 |
| 2013 | 36,18 | 34,42 | 34,04 |

*Degression 5,0 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.*

Von der jährlichen Degression ausgenommen sind die 5 Cent/kWh, die zusätzlich gezahlt werden für Strom aus Anlagen, die nicht auf dem Dach oder nicht als Dach des Gebäudes angebracht werden und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden.

Werden **mehrere Fotovoltaikanlagen**, die sich **entweder an oder auf demselben Gebäude** befinden, **innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten** in Betrieb genommen, so gilt die Vergütungshöhe für die gesamte Anlage in der Höhe der zuletzt in Betrieb genommenen Anlage. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass auf einem Gebäude drei 30 kWp-Anlagen errichtet werden, die alle die Einspeisevergütung für Anlagen bis 30 kWp erhalten.

Ausnahme dürften verschiedene Eigentümer der Anlagen sein, die sich auf einem Gebäude (z.B. großem Wohnblock) befinden. Das ist allerdings nicht explizit im Gesetz festgeschrieben.

Die Umsatzsteuer ist in den Mindestvergütungen nicht enthalten.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Anlagen müssen netzgekoppelt betrieben werden. Die Aufnahme- und Zahlungsverpflichtung trifft den Netzbetreiber. Dieser muss den gesamten angebotenen Solarstrom vorrangig abnehmen und vergüten.

Wenn die Anlage **nicht an oder auf einer baulichen Anlage** angebracht ist (Freilandanlage), die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist der Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015,

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder 2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden ist.

Für Strom aus der oben genannten Anlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck **nach dem 1. September 2003** aufgestellt oder geändert worden ist, ist der **Netzbetreiber nur zur Vergütung verpflichtet, wenn** sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

4. Wie beantrage ich die Fördermittel?

Die Netzbetreiber sind laut Erneuerbare-Energien-Gesetz dazu verpflichtet, den gesamten Strom Ihrer Anlage vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Der Anschluss der Fotovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz wird dem Netzbetreiber lediglich angezeigt. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich, in vielen Fällen wird sogar davon abgeraten.

5. Wann wird mir das Geld ausgezahlt?

Das Gesetz schreibt die Häufigkeit der Zahlungen für den erzeugten und in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Solarstrom nicht vor. Von einer jährlichen Zahlung, wie sie einige Netzbetreiber anbieten, ist abzuraten, da dadurch Zinsverluste entstehen. Die Vergütung sollte monatlich -zumindest quartalsweise- gezahlt werden, bzw. sollten Abschläge analog der Abschlagszahlungen bei Strombezug vereinbart werden. Diese können dann evt. nach dem ersten Betriebsjahr der Anlage den Einspeisewerten angepasst werden.

6. Kombination mit anderen Programmen

Die erhöhte Einspeisevergütung ist mit anderen Förderprogrammen (z.B. Darlehensprogrammen der KfW- Bankengruppe) koppelbar.

Zur Finanzierung von Solaranlagen vergibt die KfW-Bankengruppe außerdem zinsgünstige Darlehen an Investoren.

Das Informationszentrum der KfW-Bankengruppe erreichen Sie telefonisch unter der Servicenummer 01801- 33 55 77 zum Ortstarif, per Fax unter 069- 743 164 355 und per Mail unter infocenter@kfw.de.